



Geschäftsordnung 2018

MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG 2018
MODEL UNITED NATIONS SCHLESWIG-HOLSTEIN 2018

I. GRUNDLEGENDES

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung ist verbindlich für alle Organe und sonstigen Beteiligten der Konferenz.
- (2) Organe der Konferenz sind die Gremien, das Sekretariat und die Generalsekretärin.
- (3) Sollte eine Beteiligte der Konferenz, die von dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Handlungen nicht durchführen können, so trifft der Vorsitz in Absprache mit dem Sekretariat Sonderregelungen, um eine Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.
- (4) Deutsch ist die offizielle Amts- und Arbeitssprache der gesamten Konferenz.

§ 2 Die Generalsekretärin

- (1) Die Generalsekretärin ist auf der Konferenz in allen Fragen die oberste Instanz.
- (2) Betritt die Generalsekretärin den Saal, erheben sich alle Anwesenden unverzüglich.
- (3) Die Generalsekretärin kann sich in den Gremien jederzeit zu jedem Thema, zum Verlauf der Tagung und zu aktuellen Ereignissen äußern.
- (4) Die Generalsekretärin bestimmt ein Mitglied des Sekretariats zu ihrer Vertretung.

§ 3 Der Vorsitz

- (1) Der Vorsitz leitet die Sitzung des jeweiligen Gremiums. Er erteilt das Rederecht und setzt die Geschäftsordnung durch.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitz über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorsitz kann sich jederzeit zum Verfahren äußern sowie über die Geschäftsordnung, Grundlagen des Völkerrechts, Arbeitsweisen der Vereinten Nationen und aktuelle Ereignisse informieren.

§ 4 Das Sekretariat

- (1) Das Sekretariat ist die zentrale Verwaltungsinstanz der Konferenz. Es ist für formelle Korrekturen zuständig.
- (2) Das Sekretariat kann Expertinnen als Gastrednerinnen in Gremien entsenden.
- (3) Der Wissenschaftliche Dienst des Sekretariates dient den Organen der Konferenz als Informationsquelle in inhaltlichen Fragen.
- (4) Beteiligte können schriftliche Anfragen an den Wissenschaftlichen Dienst stellen. Diese müssen vom Vorsitz gegengezeichnet werden. Der Vorsitz kann die Weiterleitung an den Wissenschaftlichen Dienst ablehnen.

§ 5 Diplomatisches Verhalten

- (1) Alle Beteiligten der Konferenz haben sich der Würde ihres Amtes entsprechend zu verhalten.
- (2) Sie richten ihre Stimme immer an den Vorsitz. Sie sprechen andere Beteiligte der Konferenz nicht direkt an.
- (3) Sie erscheinen pünktlich zu Beginn der formellen Sitzungen und am Ende der informellen Sitzungen. Verspätungen sind schriftlich beim Vorsitz zu entschuldigen und sinnvoll zu begründen.
- (4) Stören Beteiligte der Konferenz durch ihr Verhalten den Verlauf der Sitzung, so kann der Vorsitz eine Rüge aussprechen und sie für eine begrenzte Zeit des Saales verweisen. Eine Rüge ist nicht nach § 15 Nr. 2 anfechtbar.
- (5) Der Gebrauch von elektronischen Geräten ist während der formellen Sitzung nicht gestattet. Der Vorsitz entscheidet über Ausnahmen.

II. ARBEIT IN DEN GREMIEN

§ 6 Anwesenheit

- (1) Zu Beginn jedes Sitzungsblocks stellt der Vorsitz die Anwesenheit fest.
- (2) Delegierte und NGO-Vertreterinnen, die während der Sitzung zum Gremium dazustoßen oder es auf Dauer verlassen, teilen dies dem Vorsitz schriftlich mit. Bei Bedarf kann der Vorsitz die Anwesenheit erneut feststellen.

§ 7 Ablauf der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt

- (1) Der Vorsitz eröffnet den Tagesordnungspunkt mit der Allgemeinen Debatte.
- (2) Während der Allgemeinen Debatte können die Delegierten Arbeitspapiere einreichen, welche bis zum Ende der Allgemeinen Debatte von anderen Delegierten unterstützt werden können. Eingereichte Arbeitspapiere werden zur formellen Korrektur an das Sekretariat gesendet und können anschließend nur noch mittels Änderungsanträgen (§ 16) geändert werden.
- (3) Die drei Arbeitspapiere mit den meisten Unterstützerstaaten, welche bis zum Ende der Allgemeinen Debatte vorliegen, werden vom Vorsitz als Resolutionsentwürfe zur Debatte zugelassen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitz dem Gremium durch eine informelle Sitzung erneut Zeit, um selbst eine Entscheidung herbeizuführen.
- (4) Danach werden die drei Resolutionsentwürfe vom jeweiligen Einbringerstaat verlesen und erläutert. Er kann diese Rechte übertragen.
- (5) Es folgt die Debatte über alle vorgestellten Resolutionsentwürfe.
- (6) Anschließend gibt der Vorsitz den Delegierten die Möglichkeit, ihre Entscheidung zur Unterstützung zu ändern.

§ 8 Ablauf der Debatte zu den Resolutionsentwürfen

- (1) Es wird zunächst der Resolutionsentwurf mit den meisten Unterstützerstaaten behandelt.
- (2) Dieser wird als Ganzes debattiert. Danach werden die operativen Absätze des Entwurfes einzeln debattiert, wobei jeweils im Anschluss an diese Debatte über jeden operativen Absatz die dazugehörigen Änderungsanträge gemäß § 16 behandelt werden.
- (3) Danach werden einzeln die Änderungsanträge, welche die Aufnahme neuer operativer Absätze vorsehen, behandelt. Zu neu hinzugefügten operativen Absätzen dürfen Änderungsanträge eingereicht werden. Sie werden, nachdem der neue operative Absatz hinzugefügt worden ist, sogleich behandelt.
- (4) Anschließend werden Änderungsanträge, die die Reihenfolge ändern, behandelt.
- (5) Danach wird über den fertigen Resolutionsentwurf debattiert.
- (6) Es folgt die Abstimmung über die einzelnen operativen Absätze. Die abschließende Abstimmung über den Resolutionsentwurf als Ganzes wird mündlich durchgeführt. Abweichend von § 18 Abs. 2 und §18 Abs.3 ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- (7) Erhält dieser Resolutionsentwurf nicht die zur Annahme notwendige Mehrheit im Gremium, beginnt die Debatte zum nächsten Resolutionsentwurf mit den meisten Unterstützerstaaten. Liegen keine weiteren Resolutionsentwürfe vor, ist der Tagesordnungspunkt vertagt.
- (8) Ein Resolutionsentwurf, der in einem untergeordneten Gremium eine Mehrheit erhält, ist ein verabschiedeter Resolutionsentwurf. Ein Resolutionsentwurf, der in einem übergeordneten Gremium eine Mehrheit erhält, ist eine von diesem Gremium verabschiedete Resolution.

§ 9 Behandlung von verabschiedeten Resolutionsentwürfen

- (1) Nach der Verabschiedung eines Resolutionsentwurfes in einem untergeordneten Gremium wird dieser mit einer Pro- und einer Contra-Rednerin an das übergeordnete Gremium entsandt. Bei Zweifeln über die Auswahl entscheidet der Vorsitz. Der Tagesordnungspunkt wird dann vertagt.
- (2) Die aktuelle Debatte im übergeordneten Gremium wird zur Behandlung des verabschiedeten Resolutionsentwurfs unterbrochen. Der Resolutionsentwurf wird verlesen und die Pro- und Contra-Rednerinnen werden gehört. Die Pro- und Contra-Rednerinnen müssen gehört werden, bevor über den Resolutionsentwurf oder einen Antrag auf Zurückschicken abgestimmt werden kann.
- (3) Danach können die Delegierten des übergeordneten Gremiums Fragen an eine oder beide Gastrednerinnen stellen. Der Vorsitz kann eine Redeliste führen. Während der Frage- und Antwort-Runde können persönliche Anträge oder Anträge an die Geschäftsordnung gestellt werden, soweit diese nicht die Vertagung des Tagesordnungspunktes, die Rückkehr zur Allgemeinen Debatte oder die Anhörung einer Gastrednerin vorsehen.

- (4) Sollten Anträge auf Zurückschicken des Resolutionsentwurfes gem. § 15 Nr. 5 angenommen werden, so werden die zu ändernden Punkte vom Vorsitz protokolliert und dem untergeordneten Gremium mitgeteilt.
- (5) Wenn keine Fragen mehr vorliegen, wird über die Resolution als Ganzes mündlich abgestimmt. Die Abstimmung entfällt, wenn ein Antrag auf Zurückschicken des Resolutionsentwurfs angenommen wurde.
- (6) Wird ein verabschiedeter Resolutionsentwurf vom übergeordneten Gremium zurückgeschickt oder abgelehnt, so wird dieser als nächster Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung des untergeordneten Gremiums eingereiht. Bei einer Ablehnung des Resolutionsentwurfs gilt § 8 Abs. 7 entsprechend. Bei der Behandlung eines zurückgeschickten Resolutionsentwurfes beschränkt der Vorsitz die Debatte auf die zu ändernden Punkte gemäß Abs. 4.

§ 10 Informelle Sitzungen

- (1) In informellen Sitzungen arbeiten die Delegierten an Arbeitspapieren oder Änderungsanträgen und treffen informelle Absprachen. Informelle Sitzungen sind zeitlich begrenzt.
- (2) Sie können außerhalb von Abstimmungsphasen von Delegierten gemäß § 15 Nr. 3 beantragt oder vom Vorsitz festgelegt werden.

III. WORTMELDUNGEN

§ 11 Allgemeines

- (1) Anwesende Delegierte können sich durch Redebeiträge zum gegenwärtigen Thema oder durch Fragen und Kurzbemerkungen zu Reden anderer Delegierter zu Wort melden.
- (2) Den Delegierten wird das Wort ausschließlich vom Vorsitz erteilt. Sie erheben sich während ihrer Wortmeldungen.
- (3) Die Redezeit für Wortmeldungen ist begrenzt. Sie wird durch den Vorsitz festgelegt und kann durch einen Antrag gem. § 15 Nr. 11 geändert werden.

§ 12 Redebeiträge, Fragen und Kurzbemerkungen

- (1) Delegierte signalisieren durch Heben ihres Länderschildes, dass sie einen Redebeitrag halten möchten und werden vom Vorsitz auf die Redeliste gesetzt. Redebeiträge sind nur zum gegenwärtigen Thema zulässig.
- (2) Der Vorsitz kann die Anzahl der Redebeiträge einer Debatte begrenzen. Er kann die Redeliste jederzeit schließen oder öffnen.
- (3) Nach ihren Redebeiträgen können die Rednerinnen Fragen und Kurzbemerkungen zur Rede zulassen. Deren Anzahl können sowohl die Rednerinnen als auch der Vorsitz jederzeit beschränken.
- (4) Delegierte melden sich für Fragen und Kurzbemerkungen mit Länderschild und Handzeichen. Der Vorsitz kann hierzu eine separate Liste führen.
- (5) Die Rednerinnen können auf die Frage bzw. Kurzbemerkung eingehen.

IV. ANTRÄGE

§ 13 Allgemeines

- (1) Anträge richten sich immer an den Vorsitz. Wenn durch diese Geschäftsordnung nicht anders geregelt, entscheidet das Gremium selbst durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Obliegt die Entscheidung dem Vorsitz, so kann er diese auch dem Gremium überlassen.
- (2) Delegierte erheben sich mit ihrem Länderschild, um einen Antrag zu stellen. Bei einem persönlichen Antrag geben sie zusätzlich ein Handzeichen.
- (3) Die Antragsstellenden werden vom Vorsitz aufgerufen.
- (4) Nach Aufruf durch den Vorsitz benennen die Delegierten den Antrag, den sie stellen möchten. Der Vorsitz kann um eine kurze Erläuterung bitten. Die Antragsstellenden dürfen sich dabei nur zum Verfahren, nicht aber zum Inhalt der Debatte äußern.
- (5) Zu Anträgen findet keine Debatte statt. Falls im Folgenden die Möglichkeit zu einer Gegenrede festgelegt ist, haben die Antragsstellenden das Recht, den Antrag in einer Rede zu begründen. Möchten mehrere Delegierte die Gegenrede halten, so entscheidet der Vorsitz. Fragen und Kurzbemerkungen sind nicht möglich.
- (6) Anträge werden in der Reihenfolge behandelt, in der sie in der Geschäftsordnung genannt sind. Persönliche Anträge werden immer vor Anträgen an die Geschäftsordnung behandelt.
- (7) Der Vorsitz kann Anträge, die das Sitzungsgeschehen behindern, abweisen. Als behindernd gelten insbesondere Anträge, die den ausdrücklichen Willen des Gremiums missachten.

§ 14 Persönliche Anträge

- (1) Alle Beteiligten der Konferenz können folgende persönliche Anträge stellen:
 1. Recht auf Information, um dem Vorsitz eine Frage zum Verfahren oder zur Geschäftsordnung zu stellen, sowie um Bitten zu äußern.
 2. Recht auf Wiederherstellung der Ordnung, um einen Verfahrensfehler oder einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung zur Sprache zu bringen.
 3. Recht auf Klärung eines Missverständnisses, wenn eine Frage oder Kurzbemerkung der Antragsstellenden missverstanden oder nicht beantwortet wurde. Die Antragsstellende kann ihre Frage neu formulieren. Die Rednerin darf erneut antworten.
- (2) Der Vorsitz entscheidet unanfechtbar über persönliche Anträge.

§ 15 Anträge an die Geschäftsordnung

Alle anwesenden Delegierten können folgende Anträge an die Geschäftsordnung stellen:

1. Antrag auf mündliche Abstimmung, wenn das Ergebnis einer Abstimmung knapp oder unklar war. Der Vorsitz entscheidet unanfechtbar über diesen Antrag.
2. Antrag auf Revision einer Entscheidung des Vorsitzes, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Vor der Abstimmung über diesen Antrag soll der Vorsitz seine Entscheidung begründen.
3. Antrag auf informelle Sitzung. Auch der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.
4. Antrag auf Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunkts. Dieser Antrag darf ausschließlich im Sicherheitsrat gestellt werden. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Zur Annahme dieses Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit inklusive der Stimmen aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats notwendig. (Näheres regelt §23 (2))
5. Antrag auf Zurückschicken eines Resolutionsentwurfes, um einen verabschiedeten Resolutionsentwurf, der im übergeordneten Gremium debattiert wird, zur Überarbeitung in das untergeordnete Gremium zurückzusenden. Die Antragsstellende nennt die zu ändernden Punkte. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede.
6. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes. Die Antragstellende muss den Tagesordnungspunkt nennen, mit dem sie fortfahren möchte. Bei Annahme dieses Antrages wird mit der Debatte über den genannten Tagesordnungspunkt fortgefahren. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede.
7. Antrag auf Rückkehr zur Allgemeinen Debatte. Wenn der Antrag angenommen wird, verfallen sämtliche Resolutionsentwürfe und Änderungsanträge und die Delegierten können erneut Arbeitspapiere einbringen. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Zur Annahme des Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.
8. Antrag auf Ende der aktuellen Debatte. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Zur Annahme dieses Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.
9. Antrag auf vorgezogene Abstimmung über den Resolutionsentwurf als Ganzes. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Zur Annahme dieses Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.
10. Antrag auf Abschluss oder Wiedereröffnung der Redeliste. Der Antrag kann sich auf die Listen für Redebeiträge oder die Liste für Fragen und Kurzbemerkungen beziehen. Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.
11. Antrag auf Änderung der Redezeit. Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.
12. Antrag auf Anhörung einer Gastrede zum aktuellen Tagesordnungspunkt. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede.

§ 16 Änderungsanträge

- (1) Anwesende Delegierte können Änderungsanträge stellen. Diese sind entgegen § 13 Abs. 2 schriftlich beim Vorsitz einzureichen. Die Delegierten benötigen für einen Änderungsantrag die Unterstützung von 10 Prozent der anwesenden Delegierten.
- (2) Änderungsanträge können den Wortlaut eines operativen Absatzes ändern, einen operativen Absatz streichen oder hinzufügen oder die Reihenfolge der operativen Absätze ändern. Die Änderung darf dem Kerninhalt des Resolutionsentwurfes, ausgedrückt durch die Präambel, nicht widersprechen.
- (3) Liegen mehrere Änderungsanträge vor, die den gleichen Absatz betreffen, muss zunächst der am weitesten reichende Antrag behandelt werden.
Änderungsanträge können eingereicht werden, solange die Debatte zum folgenden operativen Absatz noch nicht eröffnet wurde.
- (4) Zieht eine Delegierte ihren Änderungsantrag zurück, so besteht die Möglichkeit, dass ein anderes Mitglied des Gremiums den Antrag aufrecht erhält.
- (5) Sobald ein Änderungsantrag behandelt wird, gibt der Vorsitz dem Einbringerstaat die Möglichkeit, seinen Antrag in einem Redebeitrag vorzustellen und zu erläutern. Der Einbringerstaat kann dieses Recht an andere Delegierte oder an NGOs abgeben. Fragen und Kurzbemerkungen sind entgegen § 13 Abs. 5 zulässig.
- (6) Nach der Erläuterung des Änderungsantrags stellt der Vorsitz fest, ob über die Änderung Konsens im Gremium besteht. Wenn Delegierte Einspruch erheben, kommt es zur Debatte über den Änderungsantrag. Andernfalls ist der Antrag ohne Debatte angenommen.
- (7) Nach der Debatte kommt es zur formellen Abstimmung über den Änderungsantrag.

V. ABSTIMMUNG

§ 17 Abstimmungsverfahren

- (1) Unmittelbar vor einer Abstimmung gibt der Vorsitz den zur Entscheidung stehenden Antrag oder den Resolutionsentwurf bekannt.
- (2) Zu Beginn der Abstimmungsphase stellt der Vorsitz fest, ob Konsens im Gremium besteht. Delegierte erheben sich und rufen „Einspruch!“, sofern sie Einspruch einlegen wollen. In diesem Fall kommt es zur formellen Abstimmung. Wenn kein Einspruch erhoben wird, ist der Antrag angenommen.
- (3) Die formelle Abstimmung erfolgt im Normalfall durch Heben des Länderschildes.
- (4) Der Vorsitz kann eine mündliche Abstimmung anordnen. Die mündliche Abstimmung kann auch gemäß § 15 Abs. 1 durch Delegierte beantragt werden. Bei mündlichen Abstimmungen wird jedes Mitglied in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und antwortet mit „dafür“, „dagegen“ oder „Enthaltung“.
- (5) Der Abstimmungsverlauf kann nur durch persönliche Anträge von äußerster Dringlichkeit unterbrochen werden.

§ 18 Stimmrecht

- (1) Jeder anwesende Mitgliedstaat hat eine Stimme. Delegierte können nur dann an der Abstimmung teilnehmen, wenn sie sich zu Beginn der Abstimmungsphase im Raum befinden. Die Vertretung einer Delegation bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (2) Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Enthält sich die Hälfte oder mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten, ist die Abstimmung ungültig und wird wiederholt. Enthält sich auch beim zweiten Mal die Hälfte oder mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten, so wird die dritte Abstimmung nicht mehr durch Enthaltungen ungültig.
- (4) Bei Abstimmungen über Verfahrensfragen sind keine Enthaltungen zulässig.
- (5) Für den Sicherheitsrat gelten besondere Regeln gemäß § 23.

VI. BEOBACHTERSTATUS

§ 19 Rechte und Pflichten

- (1) Staaten mit Beobachterstatus nehmen an den formellen und informellen Sitzungen mit vollem Rederecht teil.
- (2) Sie dürfen alle Anträge gemäß §§ 14 und 15 stellen und an Abstimmungen gemäß § 15 teilnehmen.
- (3) Bei inhaltlichen Abstimmungen haben Delegierte mit Beobachterstatus kein Stimmrecht.
- (4) Delegierte mit Beobachterstatus dürfen Arbeitspapiere und Änderungsanträge weder einreichen noch zählen sie als Unterstützer. Im Rahmen von § 7 Abs. 4 bzw. § 16 Abs. 5 dürfen sie diese aber vorstellen.

VII. NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN

§ 20 Allgemeines

- (1) Eine Nichtregierungsorganisation (Non-Governmental Organization, kurz NGO) ist jede internationale Organisation, die nicht durch ein zwischenstaatliches Abkommen zustandekommt und weder von staatlichen Institutionen abhängig noch profitorientiert ist.
- (2) Vertreterinnen einer NGO haben grundsätzlich freien Zugang zu jedem Gremium. Sie melden sich bei dem Vorsitz des jeweiligen Gremiums an bzw. ab.

§ 21 Rechte und Pflichten

- (1) NGOs haben kein Stimmrecht.
- (2) Vertreterinnen einer NGO nehmen an den formellen und informellen Sitzungen teil. Sie können Redebeiträge halten sowie Fragen und Kurzbemerkungen einbringen.

- (3) Vertreterinnen einer NGO können persönliche Anträge gemäß § 14 stellen.
- (4) Vertreterinnen einer NGO können folgende Anträge an die Geschäftsordnung stellen:
 - 1. Antrag auf mündliche Abstimmung gemäß § 15 Nr. 1
 - 2. Antrag auf informelle Sitzung gemäß § 15 Nr. 3
- (5) Vertreterinnen einer NGO können nicht selbstständig Arbeitspapiere oder Änderungsanträge einbringen. Es steht ihnen jedoch frei, daran mitzuwirken.

§ 22 Expertinnen

Für Expertinnen und Personal der Vereinten Nationen gelten §§ 20 und 21 entsprechend.

VIII. SONDERREGELN FÜR DIE EINZELNEN GREMIEN

§ 23 Sicherheitsrat

- (1) Themen des Sicherheitsrats werden exklusiv von diesem behandelt, bis er mit ihnen abgeschlossen hat. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung bei der Generalsekretärin.
- (2) Der Sicherheitsrat kann Themen mit zwei Dritteln der Stimmen einschließlich der Stimmen aller ständigen Mitglieder auf die Tagesordnung setzen (§ 15 Abs. 4). Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Der neue Tagesordnungspunkt wird unmittelbar nach Annahme des Antrages behandelt. Der aktuelle Tagesordnungspunkt wird vertagt. Das Thema ist schriftlich beim Vorsitz einzureichen. Die Generalsekretärin ist unmittelbar nach Annahme des Antrages durch den Vorsitz zu informieren.
- (3) Der Sicherheitsrat ist beschlussfähig, wenn neun Mitglieder anwesend sind.
- (4) Abstimmungen zu Verfahrensfragen benötigen die Zustimmung von mindestens neun Mitgliedern.
- (5) Alle anderen Entscheidungen benötigen die Zustimmung von mindestens neun Mitgliedern, einschließlich der Stimmen aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates.
- (6) Die Mitglieder des Sicherheitsrates können Stellungnahmen beschließen, die sich mit aktuellen Ereignissen beschäftigen. Dafür muss im Gremium Konsens bestehen.